



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg
Az.: 611-17BB2046
Landkreis: Salzlandkreis

Vorläufige Besitzeinweisung
gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
mit
Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen
gemäß § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen (Anlage 1). Darin werden insbesondere der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der

01.10.2023 – 0:00 Uhr

festgesetzt. Er gilt gemäß § 44 Abs.1 Satz 4 FlurbG als Stichtag für die Gleichwertigkeit der neuen Grundstücke (Landabfindung).

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.

Die Überleitungsbestimmungen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ortsumgehung Bernburg abgestimmt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S.686) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Änderung der Feststellung der Wertermittlung

Für das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 10.04.2008 und 29.07.2009 dahingehend geändert, dass der im Wertermittlungsrahmen unter Punkt 4. festgesetzte **Kapitalisierungsfaktor** auf den Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.10.2023 angepasst wird. Er ändert sich auf **2,82 €/Werteinheit**.

4. Hinweise

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Die Karten und Nachweise sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom

19.06.2023 bis zum 30.06.2023 im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt,
Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.113

aus und sind während der Dienststunden für die Beteiligten einsehbar.

Zusätzlich liegen die Karten und Überleitungsbestimmungen im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg, Rathaus II Zi.109

Stadt Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg, Haus 2, Zimmer 1.10

Erläuterung der neuen Feldeinteilung:

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften stehen Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

am Dienstag, 27.06.2023 und am Mittwoch, 28.06.2023

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

in 06406 Bernburg (Saale), Strenzfelder Allee 22, Haus 1, Sitzungszimmer

zur Verfügung.

Alle Unterlagen können auch unter nachstehendem Link eingesehen werden:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-salzlandkreis/flurbereinigung-ortsumgehung-bernburg>

Begründung

zu 1.

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Satz 4 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Durch den Bau der Bundesstraße B 6n als Ortsumgehung Bernburg und anderer öffentlicher Anlagen wurden das Wege- und Gewässernetz sowie die alte Feldeinteilung durchschnitten und zersplittert. Dieser Nachteil wird gemäß dem Beschleunigungsgrundsatz mit der vorläufigen Besitzeinweisung behoben. Insofern werden weitere Entschädigungsverpflichtungen vermieden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg (u.a. Arrondierung der Flächen und Zuteilung der bewirtschaftbaren Landabfindung) möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden.

zu 2.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer

zu 3.

Der Kapitalisierungsfaktor wird, wie bereits in den Wertermittlungsrahmen vom 10.04.2008 und 29.07.2009 festgelegt, zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung (Bewertungsstichtag gemäß § 44 FlurbG) angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

zu 1. und 3.

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau einzulegen.

zu 2.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Wichtige Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse (Grundbuch und Kataster) bleiben hierdurch noch unberührt. Die Beteiligten können bis zur Bekanntmachung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in besitzrechtlicher Hinsicht ab dem 01.10.2023 die neuen Grundstücke.

Im Auftrag

gez. Näther

DS

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: [https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/3daten\[3\]schutz/](https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/3daten[3]schutz/)